

über die Aufgaben des Zivilrechts im sozialistischen Staat wird das Zivilrecht aufgegliedert werden in „Das Recht der sozialistischen Wirtschaft (Vertragssystem), „Das Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, „Familienrecht“, „Erbrecht“ und „Zivilrecht der Bürger“. Besondere verwaltungsrechtliche Vorlesungen enthält dieser neue Studienplan nicht. Ob er, wie zunächst geplant war, schon im Jahre 1959 in Kraft treten wird, kann zur Zeit nicht übersehen werden.

Die „Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 20. Januar 1956¹⁴³⁾ regelt Inhalt und Ablauf der *Zwischenprüfungen* während des Studiums und des Staatsexamens. Zur Teilnahme an den Zwischenprüfungen sind alle Studierenden verpflichtet, die das erste, zweite und dritte Studienjahr beenden. Nur derjenige wird zugelassen, der Belege über Anwesenheit, erfolgreiche Mitarbeit und Leistungen an allen obligatorischen Vorlesungen, Übungen und Seminaren nachweisen kann. Ist das nicht der Fall, entscheidet der Dekan der Juristischen Fakultät über die erforderlichen Maßnahmen. In Ausnahmefällen kann er anordnen, daß die Zwischenprüfung bis zum Beginn des nächsten Studienjahres zurückgestellt wird. Die Zwischenprüfungen werden mündlich durchgeführt. Eine Klausur tritt hinzu, wenn das Prüfungsergebnis gleichzeitig als Bestandteil des Staatsexamens gewertet wird. Das ist im Fach „Russische Sprache“ in der Zwischenprüfung im dritten Studienjahr der Fall.

Die Zwischenprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Studienjahr

- 1) Grundlagen des Marxismus-Leninismus
- 2) Grundlagen der politischen Ökonomie
- 3) Theorie des Staates und des Rechts
- 4) Rechtsgeschichte
- 5) Staatsrecht
- 6) Gerichtsverfassung

2. Studienjahr

- 1) Grundlagen des Marxismus-Leninismus
- 2) Grundlagen der politischen Ökonomie
- 3) Staatsrecht
- 4) Verwaltungsrecht
- 5) Zivilrecht
- 6) Strafrecht und Strafprozeßrecht * 69

¹⁴³⁾ Ebenfalls nicht veröffentlicht.